

Wahlverfahren zum Schwerpunktbereichsstudium

Bitte die nachfolgenden Informationen sorgfältig lesen!

1. Wer sollte sich am Wahlverfahren zum Schwerpunktbereichsstudium beteiligen?

Die Teilnahme am Auswahlverfahren zum Schwerpunktbereichsstudium ist möglich für die Studierenden, die das (viersemestrige) Grundstudium mit Ablauf des Wintersemesters 2020/2021 absolviert haben und die beabsichtigen, sich im Sommersemester 2021 zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung anzumelden.

Das Vorliegen sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 SchwPO ist keine Voraussetzung für das Wahlverfahren zum Schwerpunktbereichsstudium, sondern erst Voraussetzung für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung, die i.d.R. nach dem Studium des Grundmoduls des Schwerpunktbereichs am Ende des Sommersemesters erfolgt.

Studierende, denen noch Zulassungsvoraussetzungen fehlen, sollten an der Schwerpunktbereichswahl jedoch nur dann teilnehmen, wenn die fehlenden Nachweise bis zum Ende der Anmeldefrist für die Schwerpunktbereichsprüfung nach § 5 Abs. 1 SchwPO (2. August 2021) erbracht werden können. In Zweifelsfällen sollte die Fachstudienberatung kontaktiert werden.

2. Wie und wann kann man die Schwerpunktbereiche wählen?

Die Wahl des Schwerpunktbereichs erfolgt in der Zeit vom **25.01. bis zum 05.02.2021** ausschließlich über das Studierendenportal. Die Eingabemaske ist im Studierendenportal zu finden unter „Studium/Schwerpunktbereichswahl“ oder unter folgendem Link: <https://studierende.uni-duesseldorf.de/MeinStudium/Schwerpunktwahl/Seiten/default.aspx>

Beim Ausfüllen der Eingabemaske wird den Studierenden empfohlen, die Schwerpunktbereiche nach ihrer 1. bis 5. Wahl zu reihen. Werden entgegen der Empfehlung weniger Wünsche angegeben, besteht das Risiko, im Extremfall in keinem Schwerpunktbereich einen Platz zu bekommen. Die getroffene Wahl kann während der oben genannten Frist geändert werden, indem man die Eingabemaske erneut aufruft und die dort angezeigte Wahl ändert.

Bei ausschließlich technischen Schwierigkeiten mit der Anmeldung können die Studierenden über das Studierendenportal eine E-Mail schicken an die Adresse: studierendenportal@uni-duesseldorf.de.

Bei inhaltlichen Fragen zur Wahl können sich die Studierenden per E-Mail wenden an Frau Mann: anke.mann@uni-duesseldorf.de.

3. Auf welche Weise werden die Studierenden den Schwerpunktbereichen zugewiesen?

Es wird zunächst versucht, den Studierenden den Schwerpunktbereich der ersten Wahl zuzuweisen.

Übersteigt aber die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Schwerpunktbereich dessen Aufnahmefähigkeit, ist eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich (§ 59 Abs. 2 HG NRW, § 13 Abs. 2 StudO). Dann werden die Studierenden den Schwerpunktbereichen vorrangig nach den in den Übungen erzielten Noten zugewiesen in der Weise, dass aus den besten Übungsleistungen ein Notendurchschnitt gebildet wird.

a. Auswahlverfahren

In das Auswahlverfahren können 3 Übungsklausuren bzw. Übungskurzhausarbeiten (jeweils 1 Klausur bzw. Kurzhausarbeit im Strafrecht, im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht - zur Möglichkeit der Ersetzung einer Übungsklausur vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 S. 2 SchwPO -) sowie 2 Übungshausarbeiten in zwei unterschiedlichen Fächern nach Wahl eingebracht werden. Diese Übungsleistungen müssen mit mindestens ausreichend (4 Punkte) bewertet worden sein. Bei überzähligen Übungsleistungen soll jeweils nur die beste Hausarbeits- und Klausur- (bzw. Kurzhausarbeits-) note in einem Fach angegeben werden. Da nur 2 Übungshausarbeiten eingebracht werden können, sind für die 3. Hausarbeit in der Eingabemaske 0 Punkte einzugeben.

b. Sonderregelung für Ortswechsler

Ist zur Vermeidung von Nachteilen durch den Universitätswechsel auf Antrag auf eine oder mehrere Übungsleistungen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verzichtet worden, wird dies bei der Berechnung des Notendurchschnitts berücksichtigt. Aus diesem Grund soll der Verzicht in der Eingabemaske angegeben werden.

An der Herkunftsuniversität erbrachte Übungsleistungen können nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn sie auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausdrücklich als Übungsleistung i.S.d. § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 SchwPO anerkannt worden sind.

Übungsleistungen, die an der Herkunftsuniversität Teil der Zwischenprüfung waren, können in keinem Fall in Ansatz gebracht werden.

c. Verbesserung der Gesamtnote durch besondere Qualifikationen

Für einige Schwerpunktbereiche können besondere Qualifikationen geltend gemacht werden, welche die aus den Übungsscheinen ermittelte Gesamtnote verbessern. Als besondere Qualifizierung gelten

- für alle Schwerpunktbereiche: Die erfolgreiche Teilnahme an einem internationalen Moot Court (Verbesserung um 3 Punkte)
- für den Schwerpunktbereich 8 „Steuerrecht“: Der Grad „Diplom-Finanzwirt /-wirtin“ bzw. ein entsprechender Bachelor-Abschluss (Verbesserung um 3 Punkte)
- für den Schwerpunktbereich 9 „Medizinrecht“: Hinreichende Vorkenntnisse aus einer Ausbildung oder einem Studium im Bereich der Heilberufe (Verbesserung um bis zu 3 Punkten).

4. Folgende Schwerpunktbereiche stehen zur Wahl:

1. Deutsches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht
- 2a. Unternehmen und Märkte/Unternehmensrecht
- 2b. Unternehmen und Märkte/Wirtschaftsrecht
3. Arbeit und Unternehmen
4. Strafrecht
5. Öffentliches Recht
6. Recht der Politik
7. Internationales und Europäisches Recht
8. Steuerrecht
9. Medizinrecht

5. Ist die Wahl des Schwerpunktbereichs bindend?

Die Wahl des Schwerpunktbereichs ist für das folgende Sommersemester bindend. Studierende, die sich nach dem Sommersemester nicht zur Schwerpunktbereichsprüfung anmelden oder nicht zugelassen werden, müssen im nächsten Bewerbungsverfahren erneut am Wahlverfahren zum Schwerpunktbereichsstudium teilnehmen. Sie können dann eine neue Wahl treffen.

6. Was passiert, wenn man die Frist für das Wahlverfahren zum Schwerpunktbereichsstudium versäumt hat?

Studierende, die die Frist unentschuldigt versäumt haben, können nur auf die dann noch freien Plätze verteilt werden.

7. Wann wird das Ergebnis des Wahlverfahrens zum Schwerpunktbereichsstudium bekannt gegeben?

Das Ergebnis des Wahlverfahrens zum Schwerpunktbereichsstudium wird spätestens bis zum 31.03.2021 im Studierendenportal unter den persönlichen Meldungen bekannt gegeben.

8. Wann und in welcher Weise können die Nachweise über die Übungsleistungen, Verzichte und die besonderen Qualifikationen geführt werden?

Zum **Nachweis** der im Rahmen des Auswahlverfahrens gemachten Angaben zu den Übungsleistungen (Hausarbeiten und Klausuren bzw. Kurzarbeiten), Verzichten und besonderen Qualifikationen werden die Studierenden aufgefordert, die entsprechenden Bescheinigungen **in der Zeit vom 25.01.2021 bis zum 05.02.2021 eingescannt per E-Mail an das Postfach sp-wahl@hhu.de zu schicken.**

Die Dateien sollten jeweils mit einem Stichwort bezeichnet werden, das auf den Inhalt schließen lässt, also z.B. „ÜbungBR“, „AnerkennungÜbung“, „AnrechnungMootCourt“, „Verzicht“ usw.

Nicht nachzuweisen sind ausschließlich die Übungs-Kurzhausarbeiten aus der Klausurübung im Bürgerlichen Recht im WS 2020/2021 und die Übungs-Kurzhausarbeiten aus der Übung im Strafrecht im WS 2020/2021, da diese durch einen fakultätsinternen Datenabgleich überprüft werden.

Im Übrigen können Übungsleistungen, Verzichte und besondere Qualifikationen, die nicht nachgewiesen werden, beim Wahlverfahren leider nicht berücksichtigt werden!

Düsseldorf, den 15.01.2021
Professor Dr. Christian Kersting
Dekan